

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Nordrh.-Westf. Städte- und Gemeindebund

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW • Postfach 51 06

Herrn
Ulrich Schmidt
Präsident des Landtags NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Städtetag
Postfach 13 - 17
50668 Köln

02.2000

Telefon (0221) 37 71-0
Telefax (0221) 37 71-1 28
E-Mail info@staedtetag-nw.de

Verarbeitet von
Sig. Dr. Schwarzmann, NWStGB

Stempelzeichen
schw/do

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)
Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4445)
Ihr Schreiben vom 21. Januar 2000 - Az.: II. I. G. 2

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens nimmt zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

§ 2 Abs. 4: Einführung einer Anzeigepflicht für organisierte Veranstaltungen im Wald

Wir bitten darum, im Rahmen der Novellierung eine Ermächtigungsgrundlage einzuführen, die die Kommunen in die Lage versetzt, organisierte Veranstaltungen im Wald durch Satzung zu regeln. Eine Satzungsermächtigung ermöglicht den Kommunen individuelle Lösungen entsprechend der unterschiedlichen Veranstaltungsdichte in Ballungsräumen und ländlichen Regionen.

Das Umweltministerium hält eine solche Satzungsermächtigung nicht für nötig, weil die allgemeine Satzungsermächtigung nach § 7 GO NW genüge, die die Gemeinden ermächtigt, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln. Diese Satzungsermächtigung ist aber nicht ausreichend als Grundlage zur Regelung von organisierten Veranstaltungen im Wald. Wenn überhaupt, könnte damit allenfalls eine Satzung für den Gemeindewald gerechtfertigt werden. Die von der Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagene Satzungsermächtigung an die Gemeinden für organisierte Veranstaltungen im Wald soll sich aber nicht nur auf den Gemeindewald erstrecken, sondern auf den Wald auf der gesamten Gemeindegemarkung, unabhängig davon, wer Eigentümer des Waldes ist. Entsprechend dem Grundgedanken der derzeitigen Verwaltungsstrukturreform erscheint es zweckmäßig, die örtliche Verwaltungsebene, also die Gemeinde, mit der Regelung von organisierten Veranstaltungen im Wald zu beauftragen, weil die Gemeinden wegen der Ortsnähe die Dinge am besten beurteilen können.

§ 3: Betretungsverbote

Das Radfahren im Wald sollte auf befestigte Straßen und Wege beschränkt werden. Mit dieser Einschränkung gegenüber der derzeitigen Rechtslage soll vor allem den erheblichen Störungen durch Mountainbikes entgegengewirkt werden. Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, daß selbstverständlich auch geschotterte Wege als befestigte Wege anzusehen sind. Durch unseren Vorschlag sollen insbesondere Erdwege und Graswege von Mountainbikes freigehalten werden.

Das Umweltministerium bezweifelt, ob eine solche Regelung für "befestigte" Straßen und Wege dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt. Wir können zwar nicht ausschließen, daß - insbesondere in Bußgeldverfahren - die Gerichte diese Meinung vertreten. Es gibt aber in vielen anderen Gesetzen eine große Zahl von Rechtsbegriffen, die noch wesentlich unbestimmter sind. Den Bedenken des Umweltministeriums könnte auf jeden Fall dadurch begegnet werden, daß man statt "befestigte Wege" den Begriff "Wege mit festem Untergrund" verwendet.

§ 31:

Uns ist ein Vorentwurf zur Kenntnis gelangt, in dem vorgesehen war, § 31 durch folgenden Zusatz zu ergänzen: „Der Staatswald dient dem Gemeinwohl in besonderem Maße“.

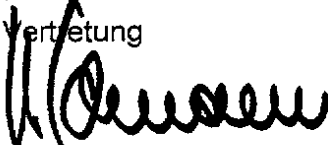
Eine solche Ergänzung des § 31 hätte sich über die Verweisungsvorschrift des § 32 auch auf die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes erstreckt.

Wir begrüßen es, daß im jetzigen Gesetzentwurf auf diese Ergänzung von § 31 Landesforstgesetz verzichtet worden ist. Die Städte und Gemeinden erbringen weit über die Sozialbindung des Eigentums hinaus viele freiwillige Leistungen für den Umweltschutz im Wald und für die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung. Gesetzliche Reglementierungen werden jedoch abgelehnt.

Abschließend erlauben wir uns den redaktionellen Hinweis, daß es in Art. III statt „Verkündigung“ heißen muß: „Verkündung“.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann)